

Hildesheimer Tennis-Verein von 1892 e. V.



Satzung

§ 1

Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaften des Vereins

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen Hildesheimer Tennis-Verein von 1892 e. V. ²Er hat seinen Sitz in Hildesheim und ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Hildesheim unter VR 1003.
- (2) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. ²Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. ³Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Tennissports.
- (3) Der Verein ist Mitglied in den für den Tennissport zuständigen Fachverbänden, dem Landessportbund Niedersachsen e.V. und dem Kreissportbund Hildesheim e.V.
- (4) ¹Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) ¹Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. ²Bei Bedarf kann ein Vorstandsmitglied im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) tätig werden. ³Die Entscheidung über eine Vergütung der Vorstands- oder Vereinstätigkeit nach Satz 2 trifft der Vorstand. ⁴Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 2

Vereinsfarben

Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:
1. ordentliche Mitglieder,
 2. fördernde Mitglieder,
 3. jugendliche Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.
- (2) ¹Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. ²Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen.
- (3) ¹Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins, ohne den Tennissport aktiv auszuüben. ²Sie haben Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen und Versammlungen. ³Sie haben Sitz und Stimme in den Versammlungen, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Jahren Mitglied des Vereins sind.

(4) ¹Jugendliche Mitglieder sind Angehörige des Vereins, die am 31.12 des Vorjahres noch nicht 18 Jahre alt waren. ²Sie haben zu den Versammlungen Zutritt, jedoch kein Stimmrecht, mit Ausnahme bei der Wahl des Jugendwartes. ³Für die Wahl des Jugendwartes sind Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

(5) ¹Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zustimmung von wenigstens 4/5 der anwesenden Mitglieder gewählt werden. ²Sie haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.

(6) ¹Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge gem. § 6 der Satzung zu zahlen. ²Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 5

Aufnahme

(1) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

(2) Dem Aufnahme gesuch eines oder einer Jugendlichen ist eine Erklärung der gesetzlichen Vertretung beizufügen, wonach diese mit dem Eintritt des oder der Jugendlichen in den Verein einverstanden sind und sich gleichzeitig verpflichten, für alle geldlichen Verpflichtungen des Jugendlichen oder der Jugendlichen gegenüber dem Verein (Beiträge usw.) aufzukommen.

(3) ¹Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. ²Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. ³Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung. ⁴Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

(4) ¹Die Aufnahme in den Verein ist grundsätzlich davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen. ²Auf Antrag des Bewerbers oder der Bewerberin entscheidet der Vorstand über eine Ausnahme.

§ 6

Beiträge

(1) Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühr und von Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wobei die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr in einer Beitragsordnung festgesetzt werden, die nicht Bestandteil der Satzung ist.

(2) ¹Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der ohne Rücksicht auf das Eintrittsdatum in voller Höhe zu zahlen ist. ²Er ist bis zum 15. April oder bei Eintritt des Jahres am Tage der Aufnahme fällig. ³Auf Antrag kann der Kassenwart oder die Kassenwartin genehmigen, den Beitrag in zwei gleichen Raten bis zum 15. April und 1. Juli zu zahlen.

(3) Die Aufnahmegebühr ist bei Aufnahme fällig.

(4) ¹Die Erhebung von Umlagen kann beschlossen werden zur Bestreitung und Unterhaltung von originären Vereinsaufgaben, zur außergewöhnlichen Anschaffung, Herstellung oder Reparatur von Vereinsvermögen und zur Sanierung des Vereins, wobei die Erhebung einer Umlage zum dauerhaften Ausgleich von Verlusten aus dem Geschäftsbetrieb unzulässig ist. ²Die Höhe von Umlagen darf pro Geschäftsjahr maximal 1 Jahresbeitrag pro Mitglied betragen. ³Die Fälligkeit der Umlage wird bei Beschlussfassung über die Umlage festgelegt.

(5) ¹Die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren werden grundsätzlich als SEPA-Basis- Lastschrift eingezogen. ²Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einzelfall über eine Ausnahme. ³Kann der SEPA-Lastschrifteinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

(6) ¹Kommt ein Mitglied seinen Zahlungspflichten nicht bis zu den festgelegten Zahlungsterminen nach, befindet es sich ohne weitere Mahnung in Verzug. ²Die ausstehenden Beträge sind dann mit dem gesetzlichen Verzugszins gem. § 288 I BGB (zurzeit fünf Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB) zu verzinsen. ³Darüber hinaus wird auf rückständige Mitgliedsbeiträge, die nicht bis zum 31.08. eines Jahres eingehen, ein Säumniszuschlag von 10 % erhoben.

⁴Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

(7) Mitglieder, die ihre Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen bei Fälligkeit nicht oder nicht vollständig gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und entstandenen Mahngebühren sowie Verzugszinsen und Säumniszuschläge vollständig ausgeglichen sind.

§ 7

Austritt

(1) ¹Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, so dass für das laufende Geschäftsjahr noch der volle Beitrag zu entrichten ist. ²Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 8

Ausschluss

(1) ¹Der Vorstand kann mit mindestens 2/3 der Stimmen aller Vorstandsmitglieder beschließen, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen.

²Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- a) Grober Verstoß gegen die Zwecke bzw. Interessen des Vereins.
- b) Schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins.
- c) Grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft.
- d) ¹Nichtzahlung des laufenden Beitrages oder eines aus anderen Gründen fälligen, an den Verein zu zahlenden Geldbetrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse, wenn in der zweiten Mahnung der Ausschluss angedroht wurde und seit der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. ²Über den Beschluss des Vorstandes soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden. ³Kommt eine Mahnung als unter der angegebenen Adresse nicht zustellbar zurück, sind weitere Mahnungen oder Schreiben nicht erforderlich.

(2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu gewähren.

(3) Sind gegen Vereinsmitglieder strafrechtliche Verfahren anhängig, so kann der Vorstand vorläufige Maßnahmen treffen.

§ 9

Verwaltung des Vereins

(1) ¹Der Verein wird durch den Vorstand geleitet. ²Die Vorstandstätigkeit wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. ³In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl Mitglied des Vereins sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzendem oder Vorsitzender
- stellvertretenden Vorsitzenden oder stellvertretender Vorsitzender
- Sportwart oder Sportwartin
- Kassenwart oder Kassenwartin
- Jugendwart oder Jugendwartin
- Platzwart oder Platzwartin
- Schriftführer oder Schriftführerin
- einem Besitzer oder einer Beisitzenden

(3) ¹Gesetzlich Vertretende des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. ²Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

(4) ¹Die Amtsperiode des Vorstandes dauert an bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des übernächsten auf die Wahl folgenden Jahres. ²Dies gilt nicht, wenn das Vorstandsmitglied zurücktritt und sein oder ihr Amt niederlegt. ³Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, den Posten durch ein anderes Vorstandsmitglied oder durch Zuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

(5) ¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. ²Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(6) Der Vorstand hat alljährlich den Haushaltsplan aufzustellen und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

(7) Er legt ferner die Platz- und Spielordnung fest und ist berechtigt einen Sportausschuss, Turnierausschuss oder sonstige notwendig werdende Ausschüsse sowie Ämter aus seiner Mitte zu besetzen und hiermit auch Mitglieder des Vereins zu betreuen, die nicht dem Vorstand angehören.

§ 10

Pflichten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der oder die Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertretung, leiten die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

(2) ¹Der Schriftführer oder die Schriftführerin hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu besorgen. ²Er oder sie erlässt die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat über alle Versammlungen Protokolle zu führen, die von ihm oder ihr und dem oder der Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. ³Die Protokolle sind in der jeweils nächsten Sitzung vom Vorstand (bzgl. der Vorstandssitzungen) bzw. von der Mitgliederversammlung (bzgl. der Mitgliederversammlungen) zu genehmigen.

(3) ¹Dem Kassenwart oder der Kassenwartin obliegt die Besorgung der Geldgeschäfte. ²Er oder sie ist insbesondere für die Einziehung der Mitgliederbeiträge sowie anderer Außenstände verantwortlich und hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. ³Er oder sie hat der ordentlichen Mitgliederversammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen, die zuvor von den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen ist.

(4) Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§ 11

Kassenprüfer

¹Auf jeder ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres werden 2 Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen und ein Ersatzkassenprüfer oder Ersatzkassenprüferin gewählt. ²Eine direkte Wiederwahl eines Kassenprüfers oder einer Kassenprüferin ist nur einmalig möglich. ³Der Ersatzkassenprüfer oder die Ersatzkassenprüferin kann ohne Einschränkungen wiedergewählt werden, solange er oder sie nicht zur Prüfung eingesetzt wurde.

§ 12

Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr findet mindestens eine vom Vorstand einberufene ordentliche Mitgliederversammlung statt, deren Tagesordnung die folgenden Punkte enthalten muss:

1. Jahresbericht des Vorstandes,
2. Jahresabrechnung des Kassenwartes oder der Kassenwartin und Bericht der Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Genehmigung des Haushaltsplanes

5. Neuwahl der Vorstandsmitglieder (alle 2 Jahre) und der beiden Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den ersten sechs Monaten des laufenden Geschäftsjahres stattfinden.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Punkte die Einberufung verlangt, sowie auch dann, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

(4) Zu allen Mitgliederversammlungen sind mindestens 3 Wochen vor Abhaltung der Versammlung alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(5) ¹Die Einladung erfolgt schriftlich. ²Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. ³Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. ⁴Es gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Versendung der E-Mail. ⁵Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Wohnadresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(6) ¹Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. ²Sie müssen dem Vorstand 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung versehen vorliegen. ³Dringlichkeitsanträge können auf einer Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. ⁴Anträge auf Abwahl des Vorstands, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

§ 13

Wahlen und Beschlussfassung

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) ¹Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. ²Stimmenthaltungen gelten wie ungültige Stimmen als nicht abgegeben.

(3) ¹Das Stimmrecht kann nur persönlich in Anwesenheit auf der Versammlung ausgeübt werden. ²Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig.

(4) ¹Für gültige Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende.

(5) Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben, sofern im Einzelfall nichts Abweichendes, wie z. B. geheime Abstimmung durch Stimmzettel, beschlossen wird.

(6) ¹Zur Durchführung einer turnusmäßigen Vorstandswahl wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter oder eine Wahlleiterin. ²Dieser oder diese führt die Wahl des oder der Vorsitzenden durch oder im Fall der Blockwahl des gesamten Vorstandes die gesamte Wahl. ³Bei Einzelwahl übernimmt der oder die Vorsitzende nach seiner oder ihrer Wahl die Wahlleitung. ⁴Die zu wählenden Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt. ⁵Gewählt ist derjenige Kandidat oder diejenige Kandidatin, der oder die mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält und die Wahl annimmt. ⁶Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen. ⁷Mit Ende der Vereinsmitgliedschaft endet das Vorstandsamt. ⁸Auf Antrag ist eine Blockwahl zulässig, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

§ 14

Satzungsänderung

¹Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn in der Einladung zu ihr der Antrag auf Satzungsänderung als Gegenstand der Tagesordnung bezeichnet ist.

²Zur Satzungsänderung ist die Zustimmung von wenigstens 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 15

Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 3/4 für die Auflösung stimmen.

(2) Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine zweite einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

(3) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Hildesheim e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16

Datenschutz

(1) ¹Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet die Daten der Mitglieder. ²Dies können sein:

- Zuname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität
- Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Vereinsfunktion, Vereinsnummer, ID-Nummer, Leistungsklasse, Spielergebnisse

³Die Daten werden ausschließlich dazu verwendet, die Mitglieder in allen Angelegenheiten, die dem Tennissport dienen, optimal und umfassend zu informieren, zu beraten und zu betreuen. ⁴Alle personenbezogenen Daten werden vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) ¹Der Verein ist berechtigt, die regionale/ überregionale Presse und andere Medien über Sportergebnisse inkl. Bilder und Fotos zu informieren. ²Die Zustimmung erfolgt mit der Teilnahme am Sportbetrieb. ³Diese Informationen können auch auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. ⁴Besondere Ereignisse im Verein und Feierlichkeiten können vom Vorstand mit personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage/ Vereinszeitung/ Infotafel im Vereinsheim sowie in den Medien bekannt gemacht werden.

(3) ¹Das Mitglied kann einer Veröffentlichung widersprechen. ²In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Ergebnissen aus dem Spielbetrieb und von Vereinsturnierergebnissen

(4) Mitgliederdaten werden ausschließlich auf Anforderung an den zuständigen Tennisverband, den Vorstand und Vereinsmitglieder mit Funktionen herausgegeben, für die die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich sind und dürfen nur zu Verbands-/ Vereinszwecken verwendet werden.

§ 17

Inkrafttreten

¹Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. März 2023 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. ²Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

³Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.